



Leitfaden zur Vertragsannahme und Zuschussauszahlung

Dieser Leitfaden soll Ihnen eine Hilfestellung für die korrekte Annahme des Förderungsvertrages und die Anforderung der Zuschüsse bieten.

Vertragsannahme

Der Förderungsvertrag wird in einfacher Form ausgefertigt und bleibt beim Förderungsnehmer. Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Annahmeerklärung, die an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) retourniert wird.

In der Annahmeerklärung sind im **Finanzierungsplan** folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Anschlussgebühren gemäß Beschlussfassung
- Eigenmittel
- Landesförderungen
- Bundesförderung – entspricht Gesamtförderbarwert laut Förderungsvertrages (Pkt. 2.1)
- Restfinanzierung – entspricht Gesamtkosten minus Anschlussgebühren, Eigenmittel, Landesförderung und Bundesförderung

Die **Unterfertigung** des Vertrages durch den/die FörderungsnehmerIn erfolgt:

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung,
- bei Verbänden, Genossenschaften, Vereinen und Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe,
- bei physischen Personen durch deren Unterschrift

Die **Bestätigung der Zeichnungsberechtigung** ist nur für Unternehmen erforderlich, sie erfolgt durch eine notarielle Beglaubigung.

Anforderung von Zuschussbeträgen

Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist erst dann möglich, wenn der Vertrag rechtskräftig angenommen wurde.

Die Anforderung von Investitionskostenzuschüssen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungsnachweisen. Das Formular zum Rechnungsnachweis ist auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting www.umweltfoerderung.at/wasser unter „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“, Auszahlungsunterlagen „Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse“ abrufbar. Mit den Rechnungsnachweisen werden auch der Baubeginn und die Funktionsfähigkeit gemeldet. Die Rechnungsnachweise werden im Wege des Amtes der Landesregierung vorgelegt, sind sie bis zum 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der KPC eingelangt, kann am jeweiligen Quartalsende die Auszahlung auf das am Rechnungsnachweis angeführte Konto erfolgen. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten.

Der erste Investitionskostenzuschuss kann unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % ausgezahlt werden, wenn ein Rechnungsnachweis mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung vorliegt.

Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden sie an die KPC weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Auf Basis der Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.



Weitere Informationen und Kontakt

→ www.umweltfoerderung.at/wasser

Bei Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: wasser@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.